

**A.**

**Feststellung des Wirtschaftsplans des  
Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw (EBLC)  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Der Kreistag hat am 17. Dezember 2018 gemäß § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz), § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw (EBLC) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. Im <b>Erfolgsplan</b> mit	
Erträgen von	568.000 EUR
Aufwendungen von	1.065.000 EUR
einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von	497.000 EUR
Im <b>Vermögensplan</b> mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	3.395.000 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kreditaufnahmen</b> (Kreditermächtigung) von	1.049.000 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> von	2.900.000 EUR
4. Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>	2.000.000 EUR

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags  
(gez.)  
Helmut Riegger  
Landrat

**B.**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 9. April 2019 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Kreditermächtigung von 1.049.000 EUR und der genehmigungspflichtige Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 830.000 EUR wurden genehmigt.

## C.

Der gesamte Wirtschaftsplan des o.g. Eigenbetriebes liegt ab Donnerstag, den 25. April 2019 bis Montag, den 6. Mai 2019 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 23. April 2019

**Landratsamt Calw**  
Finanzen und Beteiligungen  
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Wirtschaftsplanes geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.